

Merklblatt - Haltverbot bei Umzügen

Woher bekommen Sie die erforderlichen Verkehrszeichen?

Die Haltverbotsschilder können beim Bauhof der Stadt Hameln, Walter-von-Selve-Straße 9, 31789 Hameln (Tel. HM 202-1539) in der Zeit Mo-Do 08:00 – 15:00 Uhr und Fr 08:00 – 12:00 Uhr gegen eine Kaution i.H.v. 50,00 EUR zzgl. Verwaltungsgebühren i.H.v. 25,00 EUR entliehen werden. Diese Gebühren sind bar zu entrichten. (EC- bzw. Kreditkarte nicht möglich!)

Bitte beachten Sie bei Abholung der Verkehrszeichen, dass die Schildermasten eine Länge von 2,50 m haben und dass die erforderlichen Aufstellplatten (hiervon erhalten Sie 4 – 6 Stück) ein Gewicht von jeweils knapp 30 kg besitzen.

Sollte es schneller gehen oder möchten Sie sich ein wenig Arbeit ersparen?! Hier ein kleiner Hinweis:

Bitte wenden Sie sich an Fachfirmen, die diese Schilder verleihen und gegebenenfalls auch für Sie aufstellen. Solche Firmen finden Sie unter anderem in den Gelben Seiten oder im Internet unter "Baustellenabsicherung".

Wann müssen die Schilder aufgestellt werden?

Wichtig! Die Haltverbotsschilder müssen drei volle Werktage vor dem Umzug aufgestellt werden, um rechtswirksam zu sein! Der Aufstelltag wird hierbei nicht mitgerechnet!

Bei der Aufstellung der Schilder muss außerdem ein sogenanntes Aufstellprotokollgeführt werden. Dieses enthält die Kennzeichen der Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haltverbotsschilder in dem abgegrenzten Bereich parkten. Nur so kann später nachgewiesen werden, dass die Fahrzeuge nicht rechtzeitig weggefahren bzw. dass andere Fahrzeuge nach Aufstellung der Schilder in diesem Bereich abgestellt worden sind.

Wie sind die Schilder aufzustellen?

Standsicherheit

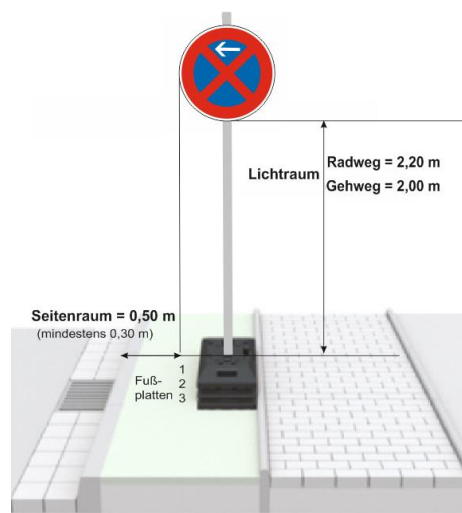
Die Verkehrszeichen sind mit jeweils drei Gewichten (Fußplatten) pro Schildermast gegen Umstürzen zu sichern. Dabei ist darauf zu achten, dass die Fußplatten nicht parallel zur Schilderfläche, sondern in einem Winkel von 90° dazu installiert werden. (Abb.)

Lichte Höhe und Abstände

Der Abstand vom Rand der Fahrbahn bis zum äußeren Rand des Verkehrszeichens soll innerorts 0,50 m, in Ausnahmefällen 0,30 m betragen (Abb.)

Die Mindestaufstellhöhen von Verkehrszeichen (Lichte Höhe) betragen (Abb.):

- 1,50 m - in Bereichen außerhalb von Geh- und Radwegen, z.B. Grünstreifen, Bankette, Parkstreifen usw.
 - außerorts bei mehrstreifigen Straßen.
- 2,00 m - außerhalb der Fahrbahn und über Gehwegen bzw. Bereichen in denen sich üblicherweise Fußgänger bewegen.
- 2,20 m - über Radwegen bzw. in Bereichen in denen sich üblicherweise Radfahrer bewegen.



Was tun, wenn im Haltverbot geparkt wird?

Falls sich die anderen Verkehrsteilnehmer nicht an das rechtzeitig angekündigte Haltverbot gehalten haben, gehen Sie bitte wie folgt vor:

Halten Sie die Genehmigung sowie das Aufstellprotokoll vor Ort bereit

Melden Sie sich bei der Stadt Hameln, Abteilung Ordnung und Straßenverkehrs unter 05151 /202-0 oder in Abwesenheit bei der Polizeiinspektion Hameln-Pyrmont/Holzminden unter 05151/933-0.

Von dort aus wird im Rahmen der personellen Möglichkeiten versucht, Ihnen möglichst zeitnah eine Streife zu schicken. Diese wird vor Ort nach den rechtlichen Vorgaben tätig werden.

Stadt Hameln, Abteilung Ordnung und Straßenverkehr